



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

8. April 2025
Seite 1 von 6

Per E-Mail an die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen 512-26.05.05-
000002-2023-0103669
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
@mkjfgfi.nrw.de

Anträge drittstaatsangehöriger Binnenschiffer

Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde sowie vorzulegende
Prüfunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit erreichten uns im Zusammenhang mit Anträgen auf
Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
drittstaatsangehöriger Binnenschiffer unterschiedliche Problemanzeigen.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, bitte ich um
Beachtung der nachfolgenden Aspekte:

I. Bestimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde

Der Personenkreis der drittstaatsangehörigen Binnenschiffer reist in der
Regel mit dem zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Visum einer
deutschen Auslandsvertretung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24 Nr. 3
BeschV) in das Bundesgebiet ein und spricht während dessen Gültigkeit
bei einer Ausländerbehörde vor, um die Erteilung einer entsprechenden
Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

1. Bestimmung der Verbandskompetenz

Sofern in dem ausländerrechtlichen Verfahren mehr als ein Bundesland
betroffen ist, ist zunächst auf Grundlage des § 3 VwVfG die
Verbandskompetenz zu prüfen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Die Bestimmung der Verbandskompetenz richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG, wonach der gewöhnliche Aufenthalt entscheidend ist. Gemäß § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Regelmäßig leben Binnenschiffer auf dem Binnenschiff, auf dem sie eingesetzt sind und haben keine zusätzliche Wohnung, die einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen könnte.

a. Wohnen und Beschäftigung auf einem Schiff, das in einem deutschen Schiffsregister eingetragen ist

Wohnt eine Person auf einem im deutschen Schiffsregister eingetragenen Binnenschiff, ist sie – sofern für sie keine Wohnung im Inland nach § 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) gemeldet ist - gem. § 28 Absatz 1 BMG verpflichtet, sich bei der Meldebehörde des Ortes anzumelden, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt.

In diesen Fällen ist für den Ort der Anmeldung zugleich vom gewöhnlichen Aufenthalt der Person auszugehen, sofern nicht ein von den melderechtlichen Gegebenheiten abweichender gewöhnlicher Aufenthalt im ausländerrechtlichen Sinne nachgewiesen ist.

Liegt der Heimathafen in Nordrhein-Westfalen, bestimmt sich die weitere Prüfung der nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde nach § 14 Abs. 1 ZustAVO.

b. Wohnen und Beschäftigung auf einem im Ausland registrierten Schiff

Sofern die Beschäftigung auf einem im Ausland registrierten Schiff, auf dem der Binnenschiffer wohnt, ausgeübt wird, und es gibt keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, richtet sich die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts nach der Routenführung des Binnenschiffs, die auf Grundlage des Fahrtenbuchs ermittelt werden kann. Die Verbandskompetenz Nordrhein-Westfalens setzt voraus, dass das Binnenschiff und somit der Binnenschiffer nicht nur vorübergehend an

einem Ort oder Gebiet in Nordrhein-Westfalen verweilt und somit der gewöhnliche Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen liegt.

Sofern die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG Anwendung findet. Dies ist nicht der Fall, wenn die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG an der Mitwirkung der ausländischen Person scheiterte, etwa, indem sie Fahrtenbücher nicht vorlegte (vgl. hierzu auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Februar 2025 – 22 L 2780/24, Seite 32).

Sofern eine Zuständigkeit Nordrhein-Westfalens im Ergebnis nicht vorliegt, ist nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.

2. Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit innerhalb Nordrhein-Westfalens

Sofern die Verbandskompetenz in Nordrhein-Westfalen liegt, richtet sich die Zuständigkeitsbestimmung – sofern die entsprechenden Voraussetzungen (gewöhnlicher Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen) vorliegen – nach § 14 Abs. 1 ZustAVO, im Übrigen nach § 14 Abs. 5 ZustAVO.

II. Eintragung im Ausländerzentralregister

Zur Vermeidung von Antragsdopplungen und des gleichzeitigen Tätigwerdens mehrerer Ausländerbehörden ist die Zuständigkeit umgehend nach der ersten Befassung im Ausländerzentralregister einzutragen.

III. Auflösende Bedingung des Visums

Regelmäßig sind die Visa mit einer Nebenbestimmung versehen, die bestimmt, dass das Visum „nur gültig zur Beschäftigung als Binnenschiffer gem. § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24 Nr. 3 BeschV auf

einem Binnenschiffer mit überwiegender Routenführung in deutschen Flussabschnitten gemäß § 24 BeschV“ ist.

Dabei handelt es sich um eine auflösende Bedingung gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 AufenthG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Sofern diese Nebenbestimmung nicht eingehalten wird, fällt die Regelungswirkung des Visums ohne weiteres Behördenhandeln weg und der Aufenthalt ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erlaubt (vgl. hierzu auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Februar 2025 – 22 L 2780/24, Seite 17).

IV. Prüfung der Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz regelt, dass das Aufenthaltsgesetz der Steuerung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland dient. Für die Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes ist es insofern zwingend erforderlich, dass ein Grenzübertritt und ein Aufenthalt im Bundesgebiet erfolgt.

Auf Binnenschiffer, die keine Fahrten auf deutschen Flussabschnitten absolvieren, sondern ausschließlich im Ausland tätig sind, ist das Aufenthaltsgesetz daher nicht anwendbar. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz scheidet mithin aus.

Bei Binnenschiffern, die auf Schiffen tätig sind, die deutsche Flüsse bzw. Flussabschnitte befahren, kommt es für die Frage der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz auf die Dauer des Aufenthalts an.

Auf den beantragten Zeitraum gerechnet muss ein überwiegender Aufenthalt im Inland geplant sein:

Bei einer beantragten Dauer einer Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr müsste also ein inländischer Aufenthalt von mehr als 180 Tagen geplant sein. Dies ergibt sich aus Wertungen in verschiedenen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung, wie z.B. aus dem Zusammenspiel der Bestimmungen der §§ 18e und 18f AufenthG oder aus der Abgrenzung in § 6 AufenthG, wann ein nationales Visum und wann ein Schengen-Visum erforderlich ist. Ferner ergibt sich das

Erfordernis eines mindestens 180 Tage andauernden Inlandsaufenthalts auch aus einem Umkehrschluss aus § 25 Abs. 1 AufenthV.

Seite 5 von 6

V. Prüfunterlagen

Zur Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und insbesondere, um die Zuständigkeit und ggf. den überwiegenden Aufenthalt im Inland prüfen zu können, sind insbesondere auch die nachfolgenden Unterlagen anzufordern:

1. **Vollständiger aktueller Arbeitsvertrag** aus dem die folgenden Informationen hervorgehen
 - Dauer des Arbeitsverhältnisses,
 - Gehalt,
 - Name der Reederei,
 - Tätigkeitsbeschreibung.
2. **Schiffahrtsverlauf** für die beantragte Dauer der Aufenthaltserlaubnis mit Informationen zu:
 - dem Schiff, auf dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, dem Starthafen, Zwischenhalten und Zielhafen,
 - Angabe der jeweiligen Aufenthaltsdauer, um prüfen zu können, ob ein überwiegender Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt.
3. **Fahrtenbuch** bei Anträgen auf Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis das Fahrtenbuch über den Gültigkeitszeitraum der im Ablauf befindlichen Aufenthaltserlaubnis.
4. **Dienstbuch** des Binnenschiffers.
5. **Sofern zutreffend: Nachweis über den Eintrag des Schiffs ins deutsche Schiffsregister und die Meldebescheinigung für den Ort des Heimathafens.**

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Unterlagen zur Prüfung der allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen angefordert werden.

VI. Übersendung weiterer Rechtsprechung

Sollte Ihnen weitere Rechtsprechung zu der oben dargestellten Thematik bekannt werden, bitte ich um Mitteilung.

Bitte unterrichten Sie die kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirkes entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. 
